



Staats- und Gesellschaftswissenschaften
Staats- und Verfassungsrecht (SVR)
Grundrechte (GrR)

Übung
M15
bitte nur zuhause
verwenden!

Modul 15: „Polizeiführung“

Übungen mit Musterlösungen in den Fächern Staats- und Verfassungsrecht (SVR) – Grundrechte (GrR) – des Studiengebiets Staats- und Gesellschaftswissenschaften (SGW), für

Lehrveranstaltung **15.13**: „Freiheitsrechte in der polizeilichen Sicherheitspraxis II“

verfasst und herausgegeben von **Prof. Dr. Martin H. W. Möllers** (www.Möllers.info).

Polizeiliche Fachlexika und Textsammlungen von Entscheidungen des BVerfG:

Möllers, Martin H. W. (Hg.): Wörterbuch der Polizei, 2., erheblich erweiterte Aufl., München 2010 (fast 2.500 Seiten); **Rupprecht**, Reinhard (Hg.): Polizei Lexikon, 2. Aufl., Heidelberg 1995.

Grimm, Dieter / **Kirchhof**, Michael / **Eichberger**, Michael (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl in 2 Bänden. Bearbeitet von Michael Eichberger, 3., erweiterte Aufl., Verlag J. C. B. Mohr: Tübingen 2007; **Schwabe**, Jürgen (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl (Band 1-109), 8. Aufl., Selbstverlag: Hamburg 2004; **Menzel**, Jörg (Hg.): Verfassungsrechtsprechung. Hundert Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive (Band 1-100), Verlag J. C. B. Mohr: Tübingen 2000.

Weiterführende Literatur zu den Grundrechten (jeweils neueste Auflagen):

Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M; **Schmidt**, Rolf: Grundrechte. Studienbuch, Verlag Dr. Rolf Schmidt: Grasberg bei Bremen; **Dohr**, Helmut: Staat – Verfassung – Politik, Verlag Deutsche Polizeiliteratur: Hilden/Rheinland; **Ipsen**, Jörn: Staatsrecht II: Grundrechte, Verlag Franz Vahlen: München; **Jarass**, Hans D. / **Pieroth**, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; **Hesse**, Jens Joachim / **Ellwein**, Thomas: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Tb. Verlag de Gruyter: Berlin; **Hömig**, Dieter (Hg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden; **Katz**, Alfred: Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht, C. F. Müller Verlag: Heidelberg; **Maunz**, Theodor / **Dürig**, Günter u. a.: Grundgesetz, Loseblatt-Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; **von Münch**, Ingo / **Kunig**, Philip (Hg.): Grundgesetz-Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; **Pieper**, Hans-Gerd: Grundrechte, Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge: Münster; **Pieroth**, Bodo / **Schlink**, Bernhard: Grundrechte. Staatsrecht II, C. F. Müller Verlag: Heidelberg; **Sachs**, Michael (Hg.): Grundgesetz – Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; **Schmidt-Bleibtreu**, Bruno / **Hofmann**, Hans / **Hopfauf**, Axel (Hg.): Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Luchterhand Verlag: Neuwied; **Stern**, Klaus / **Becker**, Florian (Hg.): Grundrechte-Kommentar, Heymanns Verlag: Köln.

Inhaltsverzeichnis:

Aufgabe 1 zur Übung der LV 15.13: ‚Atomkraft? Nein danke!‘	2
Aufgabe 2 zur Übung der LV 15.13: ‚Baugesellschaft Bandera GmbH‘	5
Aufgabe 3 zur Übung der LV 15.13: ‚Bartels Aufwiegelung‘	8
Aufgabe 4 zur Übung der LV 15.13: ‚Falsche Verdächtigung‘	11

Aufgabe 1 [GrR – „Atomkraft? Nein danke!“]:

(max. 65 Leistungspunkte)¹

Sachverhalt: Anlässlich geplanter Atommülltransporte findet in Dannenberg im Wendland eine Großdemonstration statt. Dazu wird auch die BPOL zur Unterstützung angefordert. Die Zugführerin PHK'in Wagner (W) erhält den Einsatzbefehl, mit ihrem Zug aggressive Demonstranten an einem festgelegten Streckenabschnitt abzudrängen. Im Zug von W befindet sich PM Otten (O). O will während des Einsatzes einen Button an der Brust tragen, der die Aufschrift trägt: „Atomkraft? Nein danke!“. Er ist der Meinung, dass sein Button deeskalierend wirken wird, weil er damit den unfriedlichen Versammlungsteilnehmern gegenüber zum Ausdruck bringe, eigentlich auf ihrer Seite zu stehen. W verbietet O, während des Einsatzes diesen Button zu tragen.

Aufgabenstellung:

1. Welche Grundrechte von O könnten durch die konkret genannte Maßnahme von W tangiert sein? Zählen Sie – ohne weitere Prüfung – nur die in Frage kommenden Grundrechte mit genauer Grundgesetzangabe und in einschlägiger Reihenfolge auf. (max. 5 LP)
2. Prüfen Sie *logisch-konstruktiv* den Grundrechtstatbestand des hier einschlägigsten Grundrechts. (max. 18 LP)
3. Erläutern Sie in einem Satz, was unter den „allgemeinen Gesetzen“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG zu verstehen ist. (max. 6 LP)
4. Nennen Sie die beiden grundgesetzlichen Rechtsgüter, die sich hier im Sachverhalt gegenüber stehen. (max. 6 LP)
5. Stellen Sie fest, ob das Verbot, den Button im Einsatz zu tragen, für O einen intensiven Eingriff darstellte. (max. 4 LP)
6. Schätzen Sie das Gewicht des Gemeinwohlinteresses an der Maßnahme von W ab. (max. 10 LP)
7. Schätzen Sie das Individualinteresse von O an der Ausübung seines Grundrechts ab. (max. 6 LP)
8. War das Buttontrageverbot verfassungsgemäß? Führen Sie eine Güterabwägung bezüglich der Maßnahme von W durch und geben Sie eine abschließende Bewertung ab. (max. 6 LP)
9. Angenommen, auf dem Button hätte nicht „Atomkraft? Nein danke!“, sondern „Jesus Christus verbietet Atomenergie“ gestanden. Erläutern Sie in einem Satz, ob in diesem Fall die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG als einschlägigstes Grundrecht für das Button-Trageverbot der W in Betracht zu ziehen ist. (max. 4 LP)

¹ Die Originaltexte sind downloadbar unter www.Möllers.info. Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010 mit weiteren Literaturnachweisen zu den Stichworten; fachliche Suchmaschine unter www.JBÖS.de/suche/.

Musterlösung:

- 5 1. Welche Grundrechte von O könnten durch die konkret genannte Maßnahme von W tangiert sein? Zählen Sie – ohne weitere Prüfung – nur die in Frage kommenden Grundrechte mit genauer Grundgesetzangabe und in einschlägiger Reihenfolge auf.

In Betracht kommen die Grundrechte Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG und allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Nicht in Betracht kommen die Glaubensfreiheit („weltanschauliches Bekenntnis“) nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, die Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2. Alt. GG oder die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG.

Hinweis: Für jedes richtige Grundrecht sind jeweils 2 LP, für die richtige Reihenfolge 1 LP vorgesehen. Für jedes falsche Grundrecht ist 1 LP abzuziehen; weniger als 0 LP sind aber nicht zu vergeben.

- 18 2. Prüfen Sie logisch-konstruktiv den Grundrechtstatbestand des hier einschlägigsten Grundrechts.

- (4) Durch das Verbot der W gegenüber O, während des Einsatzes den Button zu tragen, könnte der Grundrechtstatbestand der Meinungsfreiheit des O gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG erfüllt worden sein. Dann müsste der persönliche und sachliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit betroffen sein.
- (4) Die Meinungsfreiheit ist ein Menschenrecht und gilt daher für alle natürlichen Personen, unabhängig davon, ob es Deutsche, Ausländer oder Staatenlose sind, und somit auch für O. Auch wenn es sich bei O um einen Mitarbeiter handelt, der Aufgaben des öffentlichen Dienstes wahrnehmen soll, verliert er nicht dadurch seine Grundrechte. Da dem O verboten wird, den Button zu tragen, ist damit der persönliche Schutzbereich erfüllt.
- (8) Schutzgut des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG ist die Freiheit der Meinungsäußerung und der Meinungsverbreitung. Meinungsäußerungen sind in erster Linie Werturteile, unabhängig davon, welchen Inhalt sie haben. Sie können politisch, unpolitisch, öffentlich, privat, vernünftig, unvernünftig, wertvoll, wertlos sein.² Grundsätzlich fallen auch Tatsachenbehauptungen unter die Meinungsfreiheit, soweit es sich nicht nur um bloße Tatsachenangaben handelt, wie etwa die Angabe der Personalien bei der Identitätsfeststellung oder um statistische Angaben. Ebenso fällt auch die erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung nicht unter den Schutz der Meinungsfreiheit.³ Mit dem Button, „Atomkraft? Nein, Danke!“ hat O das politische Werturteil abgegeben, gegen Atomenergiegewinnung eingestellt zu sein, sodass es sich um eine Meinungsäußerung im Sinne der Meinungsfreiheit handelt hat. Meinungsverbreitung ist jede Form der Kundgabe. O hat hier die Form eines offen getragenen Buttons gewählt. Da ihm verboten wurde, diesen Button während des Einsatzes zu tragen, ist der sachliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit betroffen.
- (2) Durch das Verbot, den Button während des Einsatzes zu tragen, wurde somit der Grundrechtstatbestand der Meinungsfreiheit des O nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG betroffen.

- 6 3. Erläutern Sie in einem Satz, was unter den „allgemeinen Gesetzen“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG zu verstehen ist.

„Allgemeine Gesetze“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG sind alle Gesetze, die sich weder gegen bestimmte Meinungen als solche richten noch Sonderrecht gegen den Prozess freier Meinungsbildung darstellen, sondern vielmehr dem Schutze eines Rechtsguts ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung dienen, das gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat.

- 6 4. Nennen Sie die grundgesetzlichen Rechtsgüter, die sich hier im Sachverhalt gegenüber stehen.

Hier steht dem Grundrecht der *Meinungsfreiheit* nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG das Fundamentalprinzip *Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung* gegenüber, das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG ergibt. Letzteres wird gestützt von der *Neutralität im Amt* (§§ 60, 61 BBG) als Element der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Hinweis: Für jedes Rechtsgut mit Verankerung im GG sind jeweils 2 LP zu vergeben.

- 4 5. Stellen Sie fest, ob das Verbot, den Button im Einsatz zu tragen, für O einen intensiven Eingriff darstellt.

Dass O während seines Einsatzes am Demonstrationsort seinen Anti-Atomkraft-Button nicht tragen darf, kann nicht als intensiver Eingriff eingestuft werden. Seine Meinung dazu kann O auch noch zu anderen Gelegenheiten kundtun. Ferner stehen ihm andere Kundgabeformen zu. Sollte er mit einzelnen Demonstranten ins Gespräch kommen, steht es ihm zum Beispiel frei, seine persönliche Einstellung zum Thema wenigstens verbal zu äußern.

- 10 6. Schätzen Sie das Gewicht des Gemeinwohlinteresses an der Maßnahme von W ab.

Das Gewicht des Gemeinwohls an einem friedlichen Verlauf von Demonstrationen ist sehr hoch. Denn jeder Bürger ist daran interessiert, dass Dritte nicht zu Schaden kommen und die Volkswirtschaft durch falsche Verhaltensweisen der

² Vgl. BVerfGE 61, 1 (8); 65, 1 (41).

³ BVerfGE 85, 1 (15); 99, 185 (187).

Exekutive belastet wird. Die allgemein vorhandene Gewaltbereitschaft im Zusammenhang mit Anti-Atomkraft-Demonstrationen erzwingt eine sensible, deeskalierende Verhaltensweise der Polizeikräfte. Daher ist alles zu unterlassen, was allein schon aus Gründen von Missverständnissen zu Eskalationen führen kann. Der Button von O wird eher provozierend als mäßigend auf die laut Sachverhalt aggressiven Demonstranten einwirken, weil das Verhalten des O (Verteidigung des Atomtransports) seiner Meinungsäußerung des Buttons („Ich lehne Atomenergiegewinnung mit notwendigen Atommülltransporten ab!“) völlig widerspricht. Am Buttontrageverbot bestand daher ein sehr hohes Gemeinwohlinteresse, weil dadurch die erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr eintrat.

6 7. Schätzen Sie das Individualinteresse von O an der Ausübung seines Grundrechts ab.

Grundsätzlich ist die Ausübung der Meinungsfreiheit von hohem Interesse des O. Da er aber mithilfe seines Grundrechts eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Provokation der ohnehin schon aggressiven Demonstranten begründen würde, muss sein Individualinteresse als eher gering eingestuft werden. Denn kein Grundrecht will die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit schützen.

6 8. War das Buttontrageverbot verfassungsgemäß? Führen Sie eine Güterabwägung bezüglich der Maßnahme von W durch und geben Sie eine abschließende Bewertung ab.

Das Verbot, äußerlich sichtbar einen Button zu tragen, muss hier überwiegen, weil die Polizeimaßnahme der W gegenüber O nicht besonders intensiv, aber von hohem Gemeinwohlinteresse war, bei eher geringem Individualinteresse des O an der Ausübung seines Grundrechts. Die Nichtwahrung der Neutralität durch Tragen des Buttons im Einsatz könnte verheerende Ausmaße haben: Demonstranten einer Anti-AKW-Versammlung würden sich von einem Polizeibeamten, der gegen sie unmittelbaren Zwang anwendet, durch den angesprochenen Button provoziert fühlen, weil sein Verhalten der Meinungsäußerung des Buttons widerspricht. Die Anordnung war also verfassungsgemäß.

4 9. Angenommen, auf dem Button hätte nicht „Atomkraft? Nein danke!“, sondern „Jesus Christus verbietet Atomenergie“ gestanden. Erläutern Sie in einem Satz, ob in diesem Fall die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG als einschlägigstes Grundrecht für das Button-Trageverbot der W in Betracht zu ziehen ist.

Die Meinungsfreiheit wäre nicht mehr als einschlägigstes Grundrecht für das Button-Trageverbot der W in Betracht zu ziehen. Denn soweit die kundgetanen Meinungen zugleich religiöse oder weltanschauliche Wahrheitsüberzeugungen sind, so wie es sich aus „Jesus Christus“ auf dem Button ergibt, ist die Meinungsfreiheit subsidiär, sodass nur die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG Anwendung findet.⁴

4 Vgl. Ipsen, a. a. O. (Deckblatt) sowie Pieroth / Schlink, a. a. O. (Deckblatt).

Aufgabe 2 [GrR – „Baugesellschaft Bandera GmbH“]:

(max. 55 Leistungspunkte)

Sachverhalt: Die Baugesellschaft Bandera GmbH (GmbH) mit Sitz in Lübeck ist neben anderen Geschäften, denen sie nachgeht, damit beauftragt, auf einem Freigelände des Bahnhofs Lübeck eine große Lagerhalle zu renovieren. Manuel Bandera (B), Inhaber und Geschäftsführer der Firma, gerät in den Anfangsverdacht, unberechtigt mehrere der sich in der Lagerhalle auf dem Bahngelände befindlichen Eisenbahnwaggons „zerlegt“, die Einzelteile an Dritte verkauft und sich dadurch eines Eigentumsdelikts schuldig gemacht zu haben. Als BPOL-Beamte im Büro der GmbH auftauchen und ihren Verdacht gegen B vortragen, erklärt ihnen dieser, dass er unschuldig sei und fordert die Beamten auf, sein Büro und seine Privatwohnung, die sich im selben Haus befindet, auf angebliche Beweise zu untersuchen. Da aber bald Feierabend ist und die Beamten es eilig haben, verzichten sie auf die Durchsuchung des Büros und der Wohnung und beschlagnahmen stattdessen nach § 94 Abs. 2 StPO gegen den Willen von B ausnahmslos sämtliche Schriftstücke und alle sonstigen Datenträger, die sich im Büro und in der Wohnung befanden.

Aufgabenstellung:

1. Welche Grundrechte müssten Sie durchprüfen, wenn Sie den Auftrag hätten, den Grundrechtstatbestand aller *speziellen* Grundrechte aus Art. 1-19 GG zu untersuchen, die durch die dargestellte Maßnahme der Polizeibeamten in Betracht zu ziehen sind. Nennen Sie nur die Grundrechte mit genauer Angabe der Artikel und gehen Sie dabei nach der Grundgesetzchronologie vor. (max. 7 LP)

Angenommen, nicht B sondern die GmbH ist Betroffene der Beschlagnahme:

2. Ist die Baugesellschaft Bandera GmbH in Bezug auf die Beschlagnahme überhaupt Grundrechtsträgerin der Eigentumsfreiheit? Beantworten Sie *gutachterlich* die Frage, indem Sie den persönlichen Schutzbereich des Grundrechts prüfen. (max. 8 LP)
3. Ist das Schutzgut der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG durch die Beschlagnahme ausnahmslos sämtlicher Schriftstücke und aller sonstigen Datenträger betroffen? Beantworten Sie die Frage durch *gutachterliche* Prüfung des sachlichen Schutzbereichs. (max. 5 LP)

Angenommen, Bandera (B) selbst ist Betroffener der Beschlagnahme:

4. Stellen Sie ausdrücklich fest, welche Rechtsgüter des Grundgesetzes (*Artikel nennen*) sich bei der Beschlagnahme des Sachverhalts gegenüberstehen. (max. 4 LP)
5. Beurteilen Sie durch Würdigung des Sachverhalts, ob die dargestellte Beschlagnahme einen intensiven Grundrechtseingriff für B darstellt. (max. 8 LP)
6. Beurteilen Sie durch Würdigung des Sachverhalts, wie das Gemeinwohlinteresse in Bezug auf die dargestellte Beschlagnahme gewichtet werden muss. (max. 10 LP)
7. Stellen Sie durch Würdigung des Sachverhalts heraus, welches Individualinteresse B hier an Art. 14 Abs. 1 GG hat. (max. 7 LP)
8. Legen Sie durch Abwägen der Ergebnisse zu 5. bis 7. fest, welches Rechtsgut hier überwiegt. (max. 6 LP)

Musterlösung:

- 7 1. Welche Grundrechte müssten Sie durchprüfen, wenn Sie den Auftrag hätten, den Grundrechtstatbestand aller speziellen Grundrechte aus Art. 1-19 GG zu untersuchen, die durch die dargestellte Maßnahme der Polizeibeamten in Betracht zu ziehen sind. Nennen Sie nur die Grundrechte mit genauer Angabe der Artikel und gehen Sie dabei nach der Grundgesetzchronologie vor.

Die Maßnahme betrifft die Beschlagnahme aller Schriftstücke und Datenträger aus Büro und Privatwohnung nach § 94 Abs. 2 StPO. In Betracht kommen daher nur die Grundrechte des Briefgeheimnisses nach Art. 10 Abs. 1, 1. Alt. GG, der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG und der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG.

Hinweis: Da nicht das Betreten der Wohnung sondern die Beschlagnahme und nur spezielle Grundrechte zu prüfen sind, ist die Prüfung von Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 2 Abs. 1 GG (Allgemeine Handlungsfreiheit) nach der Aufgabenstellung falsch.

Angenommen, nicht B sondern die GmbH ist Betroffene der Beschlagnahme:

- 8 2. Ist die Baugesellschaft Bandera GmbH in Bezug auf die Beschlagnahme überhaupt Grundrechtsträgerin der Eigentumsfreiheit? Beantworten Sie gutachterlich die Frage, indem Sie den persönlichen Schutzbereich des Grundrechts prüfen.

Die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ist ein Menschenrecht. Grundrechtsträger sind damit jedenfalls alle natürlichen Personen. Die Baugesellschaft Bandera GmbH ist aber keine natürliche Person. Nach Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Da auch juristische Personen Eigentum erwerben können, ist die Eigentumsfreiheit dem Wesen nach auf sie anwendbar. Weil die Baugesellschaft Bandera GmbH ihren Sitz in Lübeck hat, ist sie inländisch. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts beschränkt sich der Begriff „juristische Personen“ des Art. 19 Abs. 3 GG grundsätzlich auf alle privaten Personenvereinigungen, da der Staat nicht gleichzeitig Berechtigter und Adressat der Grundrechte sein kann.⁵ Eine solche private Personenvereinigung ist die Baugesellschaft Bandera GmbH und damit hier Grundrechtsträgerin, da ihr sämtliche Unterlagen beschlagnahmt wurden.

- 5 3. Ist das Schutzgut der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG durch die Beschlagnahme ausnahmslos sämtlicher Schriftstücke und aller sonstigen Datenträger betroffen? Beantworten Sie die Frage durch gutachterliche Prüfung des sachlichen Schutzbereichs.

Schutzgut der Eigentumsfreiheit ist nicht nur das Sacheigentum nach § 903 BGB sondern jedes vermögenswerte Recht. Auch wenn die Schriftstücke selbst möglicherweise keinen hohen Wert haben, so fließen aus ihnen und auch aus den mitbeschlagnahmten Datenträgern Rechte, die für die Baugesellschaft Bandera GmbH vermögenswert sind. Durch die Beschlagnahme kann die GmbH diese Rechte nicht mehr geltend machen, sodass der sachliche Schutzbereich betroffen ist.

Angenommen, Bandera (B) selbst ist Betroffener der Beschlagnahme:

- 4 4. Stellen Sie ausdrücklich fest, welche Rechtsgüter des Grundgesetzes (Artikel nennen) sich bei der Beschlagnahme des Sachverhalts gegenüberstehen.

Auf Seiten des betroffenen B steht das Rechtsgut der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. Satz 1 GG und auf Seiten des Staates der Strafverfolgungsanspruch, der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG ergibt.

- 8 5. Beurteilen Sie durch Würdigung des Sachverhalts, ob die dargestellte Beschlagnahme einen intensiven Grundrechtseingriff für B darstellt.

Die BPOL-Beamten beschlagnahmen „ausnahmslos sämtliche Schriftstücke und alle sonstigen Datenträger“ sowohl aus dem Büro als auch aus der Privatwohnung. Dies bedeutet für B, dass er seinen Beruf bei der Baugesellschaft Bandera GmbH praktisch nicht mehr ausüben kann, möglicherweise sogar die gesamte GmbH „lahmgelegt“ wird. Die neue Situation hat für B als Inhaber und Geschäftsführer sowie vermutlich auch für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhebliche Konsequenzen in Bezug auf den Lebensunterhalt. Durch die Beschlagnahme ausnahmslos aller Schriftstücke und Datenträger wird B außerstande sein, seinen Betrieb ordnungsgemäß weiterzuführen, Termine einzuhalten, Rechnungen zu schreiben etc., sodass seine Einkommensbasis erheblich eingeschränkt ist; dabei ist auch zu befürchten, dass er und seine Firma von potenziellen Kunden als unzuverlässig eingestuft wird. Diese Beschlagnahme bedeutete für ihn deshalb einen sehr intensiven Eingriff.

⁵ So BVerfGE 21, 362 (370); vgl. auch BVerfGE 75, 192 (196); 81, 310 (334) st. Rspr.

10

6. Beurteilen Sie durch Würdigung des Sachverhalts, wie das Gemeinwohlinteresse in Bezug auf die dargestellte Beschlagnahme gewichtet werden muss.

Das Gemeinwohlinteresse an der Aufklärung von Verbrechen ist grundsätzlich hoch. Das ergibt sich bereits aus dem Legalitätsprinzip der §§ 152 Abs. 2 bzw. 163 StPO.⁶ Dies rechtfertigt im Allgemeinen staatliche Eingriffe in die Freiheit des Beschuldigten. Im Einzelfall richtet sich das Gemeinwohlinteresse nach der Schwere der Tat und der Intensität der Maßnahme. Letztere war – wie bereits unter 5. geprüft – sehr hoch. In Bezug auf die Schwere der Tat ist hier insbesondere zu berücksichtigen, dass die in Rede stehende Straftat eines Eigentumsdelikts auch volkswirtschaftliche Schäden hervorruft, da ein Polizeiapparat zur Verhinderung dieser Taten aufrechterhalten werden muss und die eingetretenen Schäden unmittelbar über die Fahrpreise an die Allgemeinheit weitergegeben werden. Andererseits muss aber gesehen werden, dass die hier im Mittelpunkt stehende Straftat kein Verbrechen im Rechtssinne, sondern selbst in den Qualifikationstatbeständen lediglich ein Vergehen ist. Daher kann schon nach dieser Einschätzung kein herausragend großes Gemeinwohlinteresse für diese Maßnahme festgestellt werden, auch wenn die DB-AG quasi Monopolistin und die Allgemeinheit auf sie angewiesen ist. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts genügt aber „dieses allgemeine Interesse [an der Aufklärung von Straftaten] um so weniger, je schwerer in die Freiheitssphäre eingegriffen wird.“⁷ Insofern kann das Gemeinwohlinteresse letztlich nur die Beschlagnahmemaßnahme decken, die auch tatsächlich zur Aufklärung der Straftat führen wird, nicht dagegen eine Beschlagnahme von Sachen, die gar nicht zur Beweissicherung taugen und nur dazu führen, dass Betroffene oder in Zusammenhang mit ihnen stehende Mitarbeiter (wenn das Geschäft nicht mehr läuft, kommt es immer zu Entlassungen) der Allgemeinheit zur Last fallen können, weil sie Sozialhilfeempfänger werden. Hier wurden „ausnahmslos sämtliche Schriftstücke und alle sonstigen Datenträger“ von den Polizisten beschlagnahmt, nur damit die PVB auch ja pünktlich Feierabend machen können. Eine Verpflichtung zum pünktlichen Feierabend gibt es nicht. Selbst wenn private Termine dahinterstehen, rechtfertigt dies in keiner Weise einen Grundrechtseingriff bei Dritten. Daher ist das Gemeinwohlinteresse an dieser Beschlagnahme äußerst gering.

7

7. Stellen Sie durch Würdigung des Sachverhalts heraus, welches Individualinteresse B hier an Art. 14 Abs. 1 GG hat.

Grundsätzlich ist das Individualinteresse an der Eigentumsfreiheit von hohem Rang. Das Grundrecht soll gerade im privaten Bereich einen Freiraum sichern, ohne dass ein staatlicher Zugriff befürchtet werden muss. Es ist unerheblich, ob B die Straftat begangen hat oder nicht. Er war jedenfalls sehr kooperativ und hatte nicht die Absicht, die Aufklärung der Straftat zu beeinträchtigen oder zu verhindern. Das für die Tat vorgesehene Strafmaß ist in der Rechtsnorm fest bestimmt. Eine darüber hinaus gehende faktische Bestrafung durch andere staatliche Bedienstete als den gesetzlichen Richter – hier der Exekutive – dadurch, dass die BPOL-Beamten B in eine existenzbedrohende Lage versetzten, verbietet sich bereits aus dem Grundsatz, dass der Staat die Menschenwürde als Kern jeden Grundrechts nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG zu achten hat. Bartels Individualinteresse an der Eigentumsfreiheit insbesondere der Gegenstände, die zu Beweis Zwecken nicht dienen können, ist daher als hoch einzuschätzen.

6

8. Legen Sie durch Abwägen der Ergebnisse zu 5. bis 7. fest, welches Rechtsgut hier überwiegt.

Die Intensität der Polizeimaßnahme war sehr hoch, dagegen das Gemeinwohlinteresse an dieser überzogenen Beschlagnahme sehr gering. Gleichzeitig ist auch das Individualinteresse an der Eigentumsfreiheit des B erheblich höher einzuschätzen als diese Maßnahme. Hier diente diese Beschlagnahme nicht dem Strafanspruch des Staates, sondern den persönlichen Bedürfnissen der ausführenden Polizeibeamten. Es überwiegt damit das Grundrecht gegenüber dem Rechtsstaatsprinzip, die Beschlagnahme war in dieser Form verfassungswidrig.

⁶ Vgl. BVerfGE 16, 194 (202).

⁷ BVerfGE 16, 194, ebd.

Aufgabe 3 [GrR – „Bartels Aufwiegelung“]:

(max. 60 Leistungspunkte)

Sachverhalt: Durch Verfügung des BMI wird die rechtsradikale Organisation „Pro Deutsch“ (PD) verboten. Bernhard Bartels (B) war Mitglied der PD und versucht weiterhin, das rechtsradikale Gedankengut der PD bei der deutschen Minderheit in Polen zu verbreiten; B hält sich deshalb häufiger in Polen auf. Dies führt zu erheblichen Unstimmigkeiten und Spannungen, weil B Angehörige der deutschen Minderheit gegen die völkerrechtlich verbindliche Grenzziehung zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland aufwiegelt.

Die polnischen Behörden fordern B zum endgültigen Verlassen des Landes auf. Auf Seiten der polnischen Bezirksregierung wird gegenüber deutschen Stellen die Sorge geäußert, B könne dennoch wieder zu entsprechenden Aktivitäten nach Polen reisen. Die zuständige deutsche Behörde schränkt deshalb auf Grund des Passgesetzes den Geltungsbereich des Reisepasses von B dahingehend ein, dass ihm eine Reise nach Polen bis auf weiteres nicht möglich ist. Als B am Grenzübergang Frankfurt/Oder Stadtbrücke auftaucht, wollen ihn die Beamten der BPOL auf Grund des Passvermerks nicht nach Polen ausreisen lassen. B meint, die Ausreiseuntersagung durch die BPOL-Beamten verletze ihn als freien Bürger in seinen Grundrechten.

Aufgabenstellung:

1. Nehmen Sie gutachtlich Stellung zur Auffassung von B, die Ausreiseuntersagung durch die BPOL-Beamten verletze ihn als freien Bürger in seinen Grundrechten aus Art. 1-19 GG, indem Sie nur den *Grundrechtstatbestand* der in Betracht kommenden Grundrechte prüfen. (max. 22 LP)
2. Ist die Ausreiseuntersagung nach Polen durch die Beamten der Bundespolizei eine präventive oder repressive Maßnahme? Beantworten Sie die Frage in einem Satz! (max. 4 LP)
3. Nennen Sie die Rechtsgüter, die sich bei der Ausreiseuntersagung nach Polen durch die BPOL-Beamten gegenüber stehen. (max. 6 LP)
4. Beurteilen Sie, ob die Ausreiseuntersagung durch die BPOL für B einen intensiven Eingriff darstellte. (max. 6 LP)
5. Beurteilen Sie, wie das Gewicht des Gemeinwohlinteresses an der Maßnahme der BPOL einzuschätzen ist. (max. 10 LP)
6. Beurteilen Sie das Individualinteresse des B an der Ausübung seiner Ausreisefreiheit. (max. 6 LP)
7. War die Ausreiseuntersagung nach Polen durch die BPOL verfassungsgemäß? Beantworten Sie die Frage, indem Sie die Aufgabenstellungen zu 4. bis 6. zusammenfassen und eine abschließende Bewertung vornehmen. (max. 6 LP)

§ 7 Passgesetz (Passversagung)

(1) Der Pass ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;
- 2.-9. ...

(2) Von der Passversagung ist abzusehen, wenn sie unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es genügt, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer des Passes zu beschränken. Die Beschränkung ist im Pass zu vermerken. Fallen die Voraussetzungen für die Beschränkung fort, wird auf Antrag ein neuer Pass ausgestellt.

(3) – (4) ...

§ 24 Passgesetz (Straftaten)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

1. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine Auslandsgrenze ausreist, obwohl ihm ein Pass versagt oder vollziehbar entzogen worden ist oder gegen ihn eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise ergangen ist oder;
2. ...

(2) Der Versuch ist strafbar.

Musterlösung:

- 22 1. Nehmen Sie gutachtlich Stellung zur Auffassung von B, die Ausreiseuntersagung durch die BPOL-Beamten verletze ihn als freien Bürger in seinen Grundrechten aus Art. 1-19 GG, indem Sie nur den Grundrechtstatbestand der in Betracht kommenden Grundrechte prüfen.

(6) *Prüfung des Grundrechtstatbestands der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG*

Durch die Ausreiseuntersagung durch die BPOL-Beamten könnte der Grundrechtstatbestand der Freizügigkeit des Bergers (B) gemäß Art. 11 Abs. 1 GG erfüllt worden sein. Dann müssten der sachliche und persönliche Schutzbereich des Grundrechts betroffen sein. Schutzgut des Art. 11 Abs. 1 GG ist die Möglichkeit, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen. Da B ausreisen und nicht in Deutschland verbleiben will, ist der sachliche Schutzbereich der Freizügigkeit nicht betroffen. Denn die Ausreisefreiheit – wie hier gefordert – wird nicht erfasst.⁸ Der Grundrechtstatbestand ist somit nicht erfüllt.

(6) *Prüfung des Grundrechtstatbestands der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG*

Durch die Ausreiseuntersagung durch die BPOL-Beamten könnte der Grundrechtstatbestand der Freiheit der Person des B gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG erfüllt worden sein. Dann müssten der sachliche und persönliche Schutzbereich des Grundrechts betroffen sein. Schutzgut des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist die körperliche Bewegungsfreiheit, insbesondere die Freiheit, den Ort des augenblicklichen Aufenthalts frei von staatlichem Zwang verlassen zu können. Da B nicht an seiner körperlichen Bewegungsfreiheit gehindert wird, sondern zurück ins Bundesgebiet und in andere Staaten außer Polen fahren kann, ist der sachliche Schutzbereich ebenfalls nicht betroffen und der Grundrechtstatbestand somit nicht erfüllt.

Grundrechtstatbestandprüfung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG

- (4) Durch die Ausreiseuntersagung durch die BPOL-Beamten könnte der Grundrechtstatbestand der allgemeinen Handlungsfreiheit des B gemäß Art. 2 Abs. 1 GG erfüllt worden sein. Dann müssten der sachliche und persönliche Schutzbereich des Grundrechts betroffen sein. Schutzgut ist jedes menschliche Handeln, das nicht einem speziellen Grundrecht unterfällt. Dazu gehört auch die Ausreisefreiheit, die – wie geprüft – keinem speziellen Grundrecht unterfällt.⁹ Da dem B verboten wird, nach Polen auszureisen, ist der sachliche Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit betroffen.

- (4) Art. 2 Abs. 1 GG ist ein Menschenrecht. Die allgemeine Handlungsfreiheit gilt daher für alle natürlichen Personen, unabhängig davon, ob sie Deutsche, Ausländer oder Staatenlose sind. Ebenso gilt sie für juristische Personen des Privatrechts, soweit auf sie Art. 19 Abs. 3 GG anwendbar ist. Als natürliche Person ist Berger Grundrechtsträger der allgemeinen Handlungsfreiheit. Da ihm die Ausreise verboten wird, ist der persönliche Schutzbereich betroffen.

- (2) Durch die Ausreiseuntersagung durch die BPOL-Beamten ist der Grundrechtstatbestand der allgemeinen Handlungsfreiheit in Form der Ausreisefreiheit des B gemäß Art. 2 Abs. 1 GG erfüllt worden.

- 4 2. Ist die Ausreiseuntersagung nach Polen durch die Beamten der Bundespolizei eine präventive oder repressive Maßnahme? Beantworten Sie die Frage in einem Satz!

B hat zwar mit dem Versuch nach Polen auszureisen gemäß § 24 Abs. 1 u. 2 PassG eine Straftat begangen. Die Ausreiseuntersagung ist aber keine Maßnahme der Strafverfolgung. Vielmehr sollte B dadurch daran gehindert werden, seine Agitationen widerrechtlich in Polen zu begehen. Somit handelt es sich um eine präventive Maßnahme.

- 6 3. Nennen Sie die beiden Rechtsgüter, die sich bei der Ausreiseuntersagung nach Polen durch die BPOL-Beamten gegenüber stehen.

Dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit hier in Form der Ausreisefreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG steht die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit als Element des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG – hier auf Grund der Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit oder sonstigen erheblichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland – gegenüber.

Hinweis: 4 LP bekommt, wer Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG genannt hat; 2 LP sind zu vergeben, wenn außerdem § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG gewürdigt wurde.

- 6 4. Beurteilen Sie, ob die Ausreiseuntersagung durch die BPOL für B einen intensiven Eingriff darstellte.

Die Ausreiseverweigerung ist kein intensiver Eingriff, weil die Grundrechtseinschränkung schon durch den Passvermerk vollzogen wurde. Die Beschränkung bezieht sich dabei nur auf ein einziges Land und ist „bis auf Weiteres“, also nur vorübergehend, angeordnet. Schließlich ist die Ausreiseverweigerung lediglich eine Bestätigung des bestehenden

⁸ Elfes-Urteil des BVerfGE 6, 32 (35 f.).

⁹ Vgl. BVerfGE 6, 32 (35 f.); BVerfGE 72, 200 (245).

polnischen Einreiseverbots, da B ja „endgültig“ Polen verlassen musste. Von der Rechtslage her wird somit B gar nicht weiter durch das Ausreiseverbot belastet.

10 5. Beurteilen Sie, wie das Gewicht des Gemeinwohlinteresses an der Maßnahme der BPOL einzuschätzen ist.

Hier ist zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die jüngste Vergangenheit rechtsradikalen Umtrieben von deutschen Staatsangehörigen im Ausland ein besonderes Augenmerk beigemessen werden muss. Das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland könnte erheblichen Schaden nehmen, wenn der Eindruck entstünde, grenzüberschreitender Rechtsextremismus würde staatlicherseits toleriert. Dies hätte nicht nur politische, sondern in erheblichem Maße auch wirtschaftliche Bedeutung, weil viele Menschen aus anderen Ländern nicht mehr in Deutschland Urlaub machen oder investieren würden. Zudem hat sich Deutschland in Art. 23 Abs. 1 GG verpflichtet, rechtsstaatliche Grundsätze auch im Rahmen der EU umzusetzen. Die Ausreiseuntersagung durch die BPOL war daher von hohem Gemeinwohlinteresse getragen, um B daran zu hindern, nach Polen auszureisen und dort zu agitieren.

6 6. Beurteilen Sie das Individualinteresse des B an der Ausübung seiner Ausreisefreiheit.

Die Ausübung der Ausreisefreiheit ist allgemein von hohem Rang. Hier ist aber zu sehen, dass B sich dem Einreiseverbot Polens unter gleichzeitigem Verstoß gegen die Ausreiseverbotsverfügung in seinem Pass bewusst widersetzen will mit der Absicht, rechtsextreme Agitationen im Ausland durchzuführen. Seine beabsichtigte Einreise nach Polen hat vor allem eher kriminelle Hintergründe, zumal er sich nach § 24 Abs. 2 PassG strafbar gemacht hat. Ein solches Verhalten wollen Grundrechte aber in keinem Fall schützen. Die verbotswidrige Einreise nach Polen ist ebenfalls eine kriminelle Handlung, die auch ihre Entsprechung in deutschen Gesetzen (§ 95 AufenthG) hat, sodass das Individualinteresse des B an der Ausübung seines Grundrechts als gering einzuschätzen ist.

6 7. War die Ausreiseuntersagung nach Polen durch die BPOL verfassungsgemäß? Beantworten Sie die Frage, indem Sie die Aufgabenstellungen zu 4. bis 6. zusammenfassen und eine abschließende Bewertung vornehmen.

Einerseits war der Eingriff nicht intensiv, andererseits von sehr hohem Gemeinwohlinteresse. Dazu muss seitens des Individualinteresses des B an der Ausübung seines Grundrechts herangeführt werden, dass seine beabsichtigte Einreise nach Polen vor allem eher kriminelle Hintergründe hatte; diese wollen Grundrechte aber in keinem Fall schützen. Überhaupt ist festzustellen, dass B sowohl sich dem polnischen Einreiseverbot widersetzen als auch bewusst gegen den Passvermerk verstoßen wollte, was nach § 24 PassG eine strafbare Handlung ist. Daher ist die Maßnahme der BPOL, dem B die Ausreise nach Polen zu untersagen, notwendig und verfassungsgemäß.

Aufgabe 4 [GrR – „Falsche Verdächtigung“]:

(max. 78 Leistungspunkte)

Sachverhalt: Josef Müller (M) aus Leipzig ist ein aus Westdeutschland zugezogener Rechtsanwalt. Zu seinen Mandanten gehören vor allem ehemalige DDR-Funktionäre, die nach der Wende ziemlich reich geworden sind. M hat letztlich davon profitiert und ist inzwischen selbst sehr wohlhabend. Sein arbeits- und mittelloser Vetter aus Dresden, Franz Raab (R), ärgert es, dass es M so gut geht, sodass er keinen Kontakt mehr zu ihm hat.

Eines Tages trifft R beim Sonntagsfrühschoppen PHK Kästner (K) von der BPOL, der auf dem Dresdner Bahnhof seinen Dienst verrichtet. R teilt dem K mit, dass Rechtsanwalt M sein Geld dadurch erworben habe, dass er schon seit Jahren als Mitglied einer Bande gewerbsmäßig Ausländer einschleusen würde (§ 97 Abs. 2 AufenthG). In seiner Blockhütte im Wald bei Oberwiesenthal am Fichtelberg, nahe der tschechischen Grenze, würde M alle Akten und Unterlagen dazu aufbewahren.

Da K keinen zuständigen Richter für einen Anordnungsbeschluss zur Durchsuchung der Blockhütte bekommen kann (Sonntag), er aber glaubt, dass Gefahr im Verzug besteht, begibt er sich unverzüglich mit einer Polizeistreife der BPOL zur Blockhütte des M. Dort findet er eine Party von Oberwiesenthalern vor, die erklären, dass sie den nichteingetragenen Verein „Hüttenfreunde“ (H) bilden und die Hütte an sie von M für Veranstaltungen des Vereins vermietet ist. M sei zwar noch Eigentümer, der Verein aber alleiniger Nutzer der Blockhütte. Vereinsmitglieder hätten selbst den Boden verlegt, die Wände tapeziert und Möbel eingestellt. Akten und sonstige Unterlagen von M seien bestimmt nicht in der Hütte, da M nicht einmal Zugang habe, weil er dem Verein nicht angehöre.

Gegen den Willen der Vereinsmitglieder betritt K mit seiner Polizeistreife die aus einem einzigen Raum bestehende Blockhütte und hält kurz Umschau. Die Beamten können jedoch nichts Verdächtiges finden. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass R seinem Vetter M nur „eins auswischen“ wollte, also keine Straftat vorlag.

Aufgabenstellung:

1. Nennen Sie genau die Stelle im Grundgesetz, die festlegt, welche Rechte als grundrechtsgleich gelten und damit Grundrechte im weiten Sinne sind. (max. 2 LP)
2. Welche Grundrechte könnten durch die Durchsuchung der Blockhütte durch die BPOL betroffen sein? Nennen Sie die Grundrechte und genau die Grundgesetzartikel und gehen Sie dabei nach Einschlägigkeit vor. (max. 4 LP)
3. Welche Grundrechte könnten durch eine richterliche Durchsuchungsanordnung betroffen sein, wenn es eine gegeben hätte? Nennen Sie die Grundrechte und genau die Grundgesetzartikel und gehen Sie dabei nach Einschlägigkeit vor. (max. 6 LP)
4. Prüfen Sie *logisch-konstruktiv* ausschließlich den Grundrechtstatbestand des für die Durchsuchung der Blockhütte einschlägigsten Grundrechts aus Art. 1-19 GG gegen den Betroffenen. Stellen Sie zunächst heraus, welches das einschlägige Grundrecht ist, danach, wer Betroffener ist, entweder Eigentümer Müller (M) oder Mieter Verein „Hüttenfreunde“ (H). Abschließend prüfen Sie den Grundrechtstatbestand. (max. 32 LP)
5. Stellen Sie fest, welche grundgesetzlichen Rechtsgüter sich nach dem Sachverhalt im Falle der polizeilichen Durchsuchungsmaßnahme gegenüberstehen. (max. 4 LP)
6. Beurteilen Sie durch Würdigung des Sachverhalts, ob die Durchsuchung der Blockhütte für den Verein „Hüttenfreunde“ einen intensiven Grundrechtseingriff darstellte. (max. 6 LP)
7. Beurteilen Sie durch Würdigung des Sachverhalts, wie das Gemeinwohlinteresse in Bezug auf die dargestellte Durchsuchung gewichtet werden muss. (max. 8 LP)
8. Stellen Sie durch Würdigung des Sachverhalts heraus, welches Individualinteresse hier für den Verein „Hüttenfreunde“ an Art. 13 Abs. 1 GG besteht. (max. 6 LP)
9. Nennen Sie die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten drei Beurteilungskriterien für die Rechtsgüterabwägung. Legen Sie durch Abwägen fest, welches Rechtsgut in Bezug auf die Durchsuchung der Blockhütte überwiegt und beurteilen Sie, ob die Maßnahme gegenüber dem Verein „Hüttenfreunde“ verfassungsgemäß war. (max. 10 LP)

Musterlösung:

- 2 1. Nennen Sie genau die Stelle im Grundgesetz, die festlegt, welche Rechte als grundrechtsgleich gelten und damit Grundrechte im weiten Sinne sind.

In Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG werden alle grundrechtsgleichen Rechte aufgeführt.

- 4 2. Welche Grundrechte könnten durch die Durchsuchung der Blockhütte durch die BPOL betroffen sein? Nennen Sie die Grundrechte und genau die Grundgesetzartikel und gehen Sie dabei nach Einschlägigkeit vor.

Betroffen sein könnten nur die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG und das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht.

Hinweis: Vertretbar ist außerdem Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 GG anzugeben. Dafür gibt es jeweils 1 Sonderpunkt. Art. 8 Abs. 1 GG ist falsch, weil die Party keine Versammlung i. S. d. Versammlungsfreiheit ist. Art. 9 Abs. 1 GG ist falsch, weil durch eine Unterbrechung einer Veranstaltung die Vereinigung als solche nicht beeinträchtigt wird.

- 6 3. Welche Grundrechte könnten durch eine richterliche Durchsuchungsanordnung betroffen sein, wenn es eine gegeben hätte? Nennen Sie die Grundrechte und genau die Grundgesetzartikel und gehen Sie dabei nach Einschlägigkeit vor.

Betroffen sein könnten die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG, der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG und das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht.

Hinweis: Art. 103 Abs. 1 GG ist deshalb betroffen, weil solche Durchsuchungsanordnungen immer ohne vorherige Anhörung des Betroffenen vom Gericht ausgestellt werden.

Hinweis: Für die Unverletzlichkeit der Wohnung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht sind – als Wiederholung zu 2. jeweils 1 LP zu vergeben, für den Anspruch auf rechtliches Gehör 2 LP und für die richtige Reihenfolge ebenfalls 2 LP. Für die wiederholte Angabe von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 GG gibt es keine LP.

- 32 4. Prüfen Sie logisch-konstruktiv ausschließlich den Grundrechtstatbestand des für die Durchsuchung der Blockhütte einschlägigsten Grundrechts aus Art. 1-19 GG gegen den Betroffenen. Stellen Sie zunächst heraus, welches das einschlägige Grundrecht ist, danach, wer Betroffener ist, entweder Eigentümer Müller (M) oder Mieter Verein „Hüttenfreunde“ (H). Abschließend prüfen Sie den Grundrechtstatbestand.

- (4) Da die Durchsuchung der Blockhütte als polizeiliche Maßnahme im Sachverhalt angeführt ist, kommt als einschlägigstes Grundrecht hier die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG in Betracht. Die faktische Störung der Party, die ohnehin im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG lediglich eine Ansammlung ist, da es an der kollektiven Meinungskundgabe fehlt, ist dabei nur Nebenaspekt.

- (2) Da Müller (M) nicht einmal Zutritt zur Blockhütte hat, kann auch nur der nichteingetragene Verein „Hüttenfreunde“ (H) betroffen sein.

- (4) Durch die Durchsuchung der Blockhütte durch die Beamten der BPOL könnte der Grundrechtstatbestand des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG des nichteingetragenen Vereins „Hüttenfreunde“ (H) erfüllt sein. Dann müssten der persönliche und sachliche Schutzbereich des Grundrechts betroffen sein.

- (10) Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG ist ein Menschenrecht. Grundrechtsträger sind damit jedenfalls alle natürlichen Personen, unabhängig davon, ob es Deutsche, Ausländer/innen oder Staatenlose sind. H ist aber keine natürliche Person.

Nach Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Da auch juristische Personen Räumlichkeiten bedürfen, ist die Unverletzlichkeit der Wohnung dem Wesen nach auf sie anwendbar. Weil H ihre Blockhütte in Oberwiesenthal hat, ist sie inländisch. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts beschränkt sich einerseits der Begriff „juristische Personen“ des Art. 19 Abs. 3 GG grundsätzlich auf solche des Privatrechts, da der Staat nicht gleichzeitig Berechtigter und Adressat der Grundrechte sein kann,¹⁰ und erweitert sich andererseits auch auf sonstige private Personenvereinigungen, soweit sie ihren Sitz in Deutschland haben. Deshalb unterfallen nicht nur eingetragene Vereine (e. V.), Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und andere juristische Personen im engen Sinne dem Art. 19 Abs. 3 GG, sondern auch alle anderen Personengruppen wie zum Beispiel Kommandit- (KG) und BGB-Gesellschaften (GbR), nicht eingetragene Vereine und politische Parteien. Der nichteingetragene Verein „Hüttenfreunde“ ist eine privatrechtliche Personenvereinigung und damit hier Grundrechtsträger, da in seiner Blockhütte die Durchsuchung stattfand.

¹⁰ So BVerfGE 21, 362 (370); vgl. auch BVerfGE 75, 192 (196); 81, 310 (334) st. Rspr.

- (10) Schutzgut des Art. 13 Abs. 1 GG ist die räumliche Sphäre, in der sich das Privatleben entfaltet.¹¹ Insofern steht Art. 13 Abs. 1 GG im engen Zusammenhang zur freien Entfaltung der Persönlichkeit (*habeas corpus*) gem. Art. 2 Abs. 1 GG¹² und ist im Rechtsinstitut des Hausfriedens verankert.¹³ Die Unverletzlichkeit der Wohnung gewährleistet deshalb das Recht, in der Wohnung ungestört und unbeobachtet zu tun und zu lassen, was einem beliebt.¹⁴

Der sachliche Schutzbereich betrifft die „Wohnung“. Hier ist aber festzustellen, dass keine Wohnung im Wortsinn durchsucht wurde, sondern eine Blockhütte, in dem private Feiern stattfinden. Der Begriff „Wohnung“ hat aber einen spezifisch verfassungsrechtlichen Inhalt und ist nach dem Schutzzweck der Norm weit auszulegen. Er umfasst jeden Raum, den der Einzelne der allgemeinen Zugänglichkeit entzieht und zum Ort seines Lebens und Wirkens bestimmt. Erfasst werden somit tatsächlich bewohnte Wohn-, Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszwecken dienende Räumlichkeiten, also der Bereich, den der Berechtigte der allg. Zugänglichkeit entzogen und zur Stätte seines Wirkens gemacht hat.¹⁵ Die Möglichkeit, dort auch nächtigen zu können, wird dabei nicht vorausgesetzt.¹⁶ Auch muss der Aufenthalt nicht auf längere Dauer angelegt sein. Wohnungen in diesem Sinne sind demnach auch Gast- und Hotelzimmer, ebenso die Unterkunft in einer Obdachlosenbaracke, wenn es keine Gemeinschaftsunterkunft ist.¹⁷

Außer den Wohnungen im engen Sinne fallen unter den Begriff auch die zur Wohnung gehörenden Neben- und sonstigen Räume, soweit sie für die Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind: z. B. Keller, Böden, Treppen, Flure, Toiletten, Waschräume, Garagen, Innenhöfe, allg. unzugängliche Betriebs- und Geschäftsräume sowie Lkw-Schlafkojen, Campingzelte, Campingwagen, Yachten,¹⁸ Wohnboote und Wohnmobile, nicht jedoch Autos.¹⁹ Zur Wohnung gehören auch einzelne unbenutzte Räume.²⁰

Ausgeschlossen vom Schutzbereich werden dagegen nach der Rechtsprechung noch nicht bewohnbare Neubauten oder leer stehende Wohnungen,²¹ die befriedetes Besitztum sind, Hafträume²² und Zimmer in Krankenhäusern sowie Gemeinschaftsunterkünfte für Soldaten oder Polizisten, sofern es nicht um einen Lauschangriff von außen geht oder der Raum betreten wird, um technische Abhöreinrichtungen aufzustellen.²³

Nach dem Schutzzweck des Grundrechts, das jeden Raum umfasst, den der Einzelne der allgemeinen Zugänglichkeit entzieht und zum Ort seines Lebens und Wirkens bestimmt, handelt es sich bei der Blockhütte um eine private Räumlichkeit, die nur die Vereinsmitglieder betreten dürfen und die damit für die Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist, nicht einmal für M. Damit ist die Blockhütte zur räumlichen Sphäre zu rechnen, sodass der sachliche Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG durch die Durchsuchung darin betroffen ist.

Hinweis: Mit einer differenzierten Aufstellung wie hier zum Begriff „Wohnung“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG ist nicht zu rechnen. Es muss aber bezüglich der Punktevergabe darauf geachtet werden, dass die Problematiken „Neben- und sonstige Räume“ sowie „nicht allgemein zugänglich“ bei der Bearbeitung angesprochen wurden und der Sachverhalt ausreichend subsumiert wurde.

- (2) Durch die Durchsuchung der Blockhütte durch die Beamten der BPOL ist somit der Grundrechtstatbestand des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG des nichteingetragenen Vereins „Hüttenfreunde“ (H) erfüllt.

- 4 5. Stellen Sie fest, welche grundgesetzlichen Rechtsgüter sich nach dem Sachverhalt im Falle der polizeilichen Durchsuchungsmaßnahme gegenüber stehen.

Hier stehen sich das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG auf Seiten des betroffenen H und das Fundamentalprinzip Strafverfolgungsanspruch des Staates, der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG ergibt, gegenüber.

- 6 6. Beurteilen Sie durch Würdigung des Sachverhalts, ob die Durchsuchung der Blockhütte für den Verein „Hüttenfreunde“ einen intensiven Grundrechtseingriff darstellte.

Die BPOL-Beamten durchsuchen gegen den Willen der Vereinsmitglieder die Blockhütte. Da diese nur aus einem einzigen Raum besteht, ergibt sich, dass die Durchsuchung selbst nicht sehr lange gedauert haben kann. Insofern wurde die gerade durchgeführte Veranstaltung lediglich kurzzeitig und ohne weitere Auswirkung auf die Gemeinschaft unterbrochen. Damit ist die Maßnahme als nicht besonders intensiv anzusehen.

11 BVerfGE 89, 1 (12); s. Ipsen, a. a. O. (Deckblatt).

12 Vgl. BVerfGE 51, 97 (110).

13 Vgl. Ipsen, a. a. O. (Deckblatt) m. w. N.

14 Pieper, a. a. O. (Deckblatt).

15 BVerfGE 32, 68.

16 RGSt 13, 313.

17 OLG Bremen, NJW 1966, 1766.

18 RGSt 13, 312.

19 BGH, NJW 1997, 2189; BGH, NStZ 1998, 157 m. Zust. Gössel, NStZ 1998, 129.

20 S. Kastner, Martin: Wohnung, in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, S. 2283-2284 mit weiteren Nachweisen.

21 OLG Hamm, NJW 1982, 2677.

22 BVerfG, JuS 1997, 460 mit krit. Anm. Sachs.

23 Vgl. Pieper, a. a. O. (Deckblatt).

8 7. Beurteilen Sie durch Würdigung des Sachverhalts, wie das Gemeinwohlinteresse in Bezug auf die dargestellte Durchsuchung gewichtet werden muss.

Das Gemeinwohlinteresse an der Aufklärung von Verbrechen ist grundsätzlich hoch. Das ergibt sich bereits aus dem Legalitätsprinzip des § 152 Abs. 2 bzw. § 163 StPO.²⁴ Dies rechtfertigt im Allgemeinen staatliche Eingriffe in die Freiheit des Beschuldigten. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die in Rede stehende Straftat der „Gewerbs- und bandenmäßigen Schleusung“ nach § 97 Abs. 2 AufenthG ein Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB ist, weil die Mindeststrafe nicht unter 1 Jahr liegen kann. Außerdem rufen derartige Straftaten erhebliche volkswirtschaftliche Schäden hervor, da ein Polizei- und Behördenapparat (z. B. BAMF) zur Verhinderung dieser Taten aufrecht erhalten werden muss. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts genügt aber „dieses allgemeine Interesse [an der Aufklärung von Straftaten] um so weniger, je schwerer in die Freiheitssphäre eingegriffen wird.“²⁵ Wie bereits oben unter 5. festgestellt, war der Eingriff in diesem Fall nicht intensiv, sodass sich daraus zunächst ein sehr hohes Gemeinwohlinteresse an dieser Durchsuchung ergeben könnte. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Hintergrund der Durchsuchungsmaßnahme lediglich die Ursache hatte, „dass R seinem Vetter M nur ‚eins auswischen‘ wollte“. Es gibt also kein Interesse eine Straftat aufzuklären. Für den „Wunsch“ des R, die Polizei zu mobilisieren und einen Grundrechtseingriff bei Dritten durchzuführen, wird ebenfalls kein Gemeinwohlinteresse unterstellt werden können.

6 8. Stellen Sie durch Würdigung des Sachverhalts heraus, welches Individualinteresse hier für den Verein „Hüttenfreunde“ an Art. 13 Abs. 1 GG besteht.

Grundsätzlich ist die Freiheit der Unverletzlichkeit der Wohnung von hohem Rang. Das Grundrecht soll gerade im privaten Bereich einen Freiraum sichern, ohne dass ein staatlicher Zugriff befürchtet werden muss. Dennoch wurde eine Durchsuchung durch die BPOL-Beamten durchgeführt, weil sich auf Grund der Aussage des R der Verdacht eines Verbrechens ergeben hatte, das aufgeklärt werden sollte. Hier ist es eindeutig, dass die Vereinsmitglieder mit dem in Rede stehenden Verbrechen der „Gewerbs- und bandenmäßigen Schleusung“ nach § 97 Abs. 2 AufenthG nichts zu tun haben und überhaupt nicht als Tatverdächtige in Betracht zu ziehen sind. Insofern hat der Verein H ein sehr hohes Individualinteresse an diesem Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung.

10 9. Nennen Sie die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten drei Beurteilungskriterien für die Rechtsgüterabwägung. Legen Sie durch Abwägen fest, welches Rechtsgut in Bezug auf die Durchsuchung der Blockhütte überwiegt und beurteilen Sie, ob die Maßnahme gegenüber dem Verein „Hüttenfreunde“ verfassungsgemäß war.

Beurteilungskriterien für die Güterabwägung sind die „Intensität des Eingriffs“, das „Gewicht von Gemeinwohlinteressen“ und die „im Grundrecht verankerten Individualinteressen“. Unter 5.-7. ist bereits festgestellt worden, dass die Durchsuchung für den Verein keinen intensiven Eingriff darstellte. Da die Anschuldigung des R gegen M eine Finte war, kann kein Gemeinwohlinteresse an der Durchsuchung festgestellt werden. Selbst wenn unterstellt wird, dass zum Zeitpunkt der Durchsuchung den Beamten noch nicht klar war, dass es sich um eine falsche Anschuldigung des R handelte und daher ein allgemeines Gemeinwohlinteresse an der Aufklärung von Straftaten – zumal hier Verbrechenstatbestand – anzunehmen sei, ist zu berücksichtigen, dass die Vereinsmitglieder ein hohes Individualinteresse an der Ausübung ihres Grundrechts hatten. Denn es war auch den BPOL-Beamten erkennbar, dass M „alle Akten und Unterlagen“ nicht in einem Raum versteckt haben konnte, zu dem er selbst grundsätzlich keinen Zugang hat. Ehe schwerwiegende Grundrechtseingriffe durchgeführt werden, sollten sich Polizeibeamte wenigstens davon erst Gewissheit verschaffen, dass überhaupt eine Straftat vorliegt. Daher ist die Durchsuchung der Blockhütte des Vereins als verfassungswidrig einzustufen.

24 Vgl. BVerfGE 16, 194 (202).

25 BVerfGE 16, 194 (202).